



A-R-S

Arme Reiche Schweiz
Pauvre Riche Suisse
Povera Riccha Svizzera

Statuten und Reglement des Vereins

A-R-S (arme-reiche-schweiz)

P-R-S (pauvre-riche-Suisse)

PRS (povera-riccha-svizzera)

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellt, finden die Bestimmungen gemäss ZGB ART.60ff Anwendung.

1.Name,Sitz,Gründung und Zweck

Art.1: Name,Sitz,Gründung

Unter den Namen arme-reiche-schweiz, im folgenden A-R-S genannt, besteht ein körperschaftlicher Verein nach Art.60ZGB ff, mit Sitz in Schwarzenberg.

Er wurde am 26.5.07 in Sursee LU gegründet.

Art.2 Zweck

Der Verein A-R-S setzt sich zum Ziel gegen die finanzielle Verarmung der Bevölkerung in der Schweiz vorzugehen. Der Zweck Art.2 kann allfällig erweitert werden, mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Art.3: Tätigkeiten und Engagement der A-R-S

- 3.1 Auftritt gegenüber Medien, betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2 Unterhält ein Internetforum und informiert die Mitglieder mittels E-Mail e-Post oder auf der Homepage.
- 3.3 Vertritt politische Forderungen.
- 3.4 Lanciert Projekte.
- 3.5 Kann Regional-Gruppen unterstützen.

II.Organisation der A-R-S

Art.4: Mitglieder

Aufnahme

- 4.1 Mitglieder der A-R-S können natürliche und juristische Personen Werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
- 4.2 Die schriftliche Form ist notwendig.

Mitgliedschaften:

- 4.3 Mitglieder Jahresbeitrag: 45.-
- 4.4 Familien und Konkubinat: 55.-
- 4.5 Gönner Jahresbeitrag: 75.-
- 4.6 Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum 18 ten Lebensjahr sind nicht Beitragspflichtig
- 4.7 Das Stimmrecht beginnt mit dem 16 Lebensjahr

Austritt und Ausschluss:

- 4.8 Der Austritt ist jeweils per Ende Jahr schriftlich und Einen Monat im Voraus mitzuteilen.
- 4.8a Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung nicht geleistet wird.
- 4.9 Der Vorstand kann Beitritte zur A-R-S verwehren und Mitglieder Per sofort ausschliessen, wenn sie das Vereinsleben beeinträchtigen mit oder ohne Angaben von Gründen.

Art.5: General-Versammlung

- 5.1 Die ordentliche General-Versammlung (GV) findet einmal jährlich Statt. Sie ist das oberste Organ der A-R-S und wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus unter Angaben der Traktandenliste einberufen. Anträge der Mitglieder sind 2 Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Eine ausserordentliche Mitglieder-Versammlung kann vom Vorstand Jederzeit beschlossen werden.
- 5.3 Die GV ist zuständig für:
 - a: Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags.
 - b: Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - c: Festsetzung der Mitglieder und Gönner Beiträge sowie der die Gewinnnutzung.
 - D: Die Statuten und das Reglement.

Art.6: Vorstand

Zusammensetzung und Kompetenzen

- 6.1 Er besteht aus mindestens 1 Mitglied. Der Pressesprecher wird durch den Vorstand gewählt.
Tritt ein Vorstands-Mitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand dessen Nachfolger.
- 6.2 Er koordiniert die internen Tätigkeiten, besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die GV vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 6.3 Bei Bedarf kann er zusätzliche Arbeits- und Regional-Gruppen bilden und den Verein an externen Projekten mitarbeiten lassen.
- 6.4 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils alle 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

- 6.5 Er entscheidet über Geschäfte welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
6.6 Der Vorstand legt die Allgemeinen Regeln fest.

Beschlussfähigkeit

- 6.7 Bei allen Verträgen wird der Verein durch Kollektiv-Unterschriften von Kassier und Präsident oder Vizepräsidenten oder bei Fehlen im Vorstand, der Präsident alleine vertreten.
6.8 Beschlüsse sind mit einfachen Mehrgültig, es müssen aber (wenn vorhanden) mindestens drei Vorstandsmitglieder bzw. 2/3 des Vorstandes anwesend sein. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art.7: Die Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Erfolgsrechnung, die Bilanz und die Belege.
7.2 Sie besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatz-Revisor, welche durch die GV gewählt werden. Diese müssen nicht zwingend Vereins-Mitglieder sein.

III. Finanzen und Auflösung des Vereins

Art.8: Erträge und Aufwendungen

- 8.1 Die Erträge des Vereins setzen sich zusammen aus Mitglieder-Gönner-Beiträgen, Spenden und Erlösen aus diversen sonstige Erträge.
8.2 Der Vorstand verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel Zielgerichtet, wirksam und sparsam.

Art.9: Allgemeines

- 9.1 Der Verein investiert Einnahmen Überschüsse in Vereins interne Projekte oder in Projekte oder Initiativen oder Körperschaften, mit denen der Verein zusammen arbeitet und/oder ein ähnliches Ziel verfolgen.
9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht aber dasjenige der Einzelmitglieder. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9.3 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.Dezember

Art.10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der dreiviertel Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.
10.2 Nach der Auflösung kommt das Vermögen ähnlichen Projekten oder Institutionen zugute.
10.3 Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.